

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
über den Staatsbetrieb Mess- und Eichwesen
(VwV SME)**

Vom 20. Oktober 2025

**I.
Bezeichnung und Sitz**

1. Der Staatsbetrieb Mess- und Eichwesen (SME) ist ein Staatsbetrieb nach § 26 der **Sächsischen Haushaltsgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.
2. Der SME ist gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 4 des **Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes** vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ein dem Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt unmittelbar nachgeordneter Staatsbetrieb. Der SME ist gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 des **Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes** eine obere besondere Staatsbehörde.
3. Der SME hat seinen Sitz in Dresden.
4. Zum SME gehören folgende Betriebsteile:
 - a) die Eichdirektion in Dresden,
 - b) das Eichamt in Chemnitz,
 - c) das Eichamt in Dresden mit der Außenstelle in Löbau,
 - d) das Eichamt in Leipzig sowie
 - e) das Eichamt in Zwickau.
5. Änderungen der Organisationsstruktur bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

**II.
Aufgaben**

1. Der Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen als kaufmännisch buchender Staatsbetrieb führt und steuert diesen gemäß den Vorgaben des Freistaates Sachsen.
2. Der SME erfüllt alle hoheitlichen Aufgaben, die ihm durch Gesetz und durch Rechtsverordnung zugewiesen sind. Dies betrifft insbesondere folgende Rechtsnormen:
 - a) **Mess- und Eichgesetz** vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) **Einheiten- und Zeitgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 408), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 65 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) **Medizinproduktgerecht-Durchführungsgesetz** vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 324) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
3. Der SME erbringt darüber hinaus auch gewerbliche Leistungen wie Kalibrierungen, Konformitätsbewertungen, messtechnische Untersuchungen. Diese Tätigkeiten sind auf das markterforderliche Maß zu beschränken und dürfen keinen privaten Anbieter davon abhalten, am Markt tätig zu werden. Der Personaleinsatz für den Betrieb gewerblicher Art soll 10 Prozent der im Stellenplan veranschlagten VZÄ nicht überschreiten.

**III.
Geschäftsleitung**

1. Der SME wird von seinem Direktor beziehungsweise seiner Direktorin geleitet. Er beziehungsweise sie ist

weisungsbefugt gegenüber den Beschäftigten des SME.

2. Der Direktor führt die Geschäfte des SME nach Maßgabe der für Staatsbetriebe einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen sowie nach den Vorgaben des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt mit der erforderlichen Sorgfalt und der gebotenen Wirtschaftlichkeit. Der Direktor vertritt den Freistaat Sachsen in Angelegenheiten des SME. Er ist ermächtigt, solche Handlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die der laufende Geschäftsverkehr mit sich bringt, soweit sie nicht in dieser Verwaltungsvorschrift und durch sonstige Rechts- und Verwaltungsvorschriften den Aufsichtsbehörden oder dem Verwaltungsrat vorbehalten sind. Die Befugnisse des Direktors ergeben sich insbesondere aus den unter Ziffer II bestimmten Aufgaben.
3. Die kaufmännische Leitung erfolgt durch eine Verwaltungsleiterin oder einen Verwaltungsleiter.
4. Die Aufgabenverteilung im SME regeln im Einzelnen eine Geschäftsordnung und ein Geschäftsverteilungsplan. Die Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilungsplan bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.
5. Der Direktor informiert den Verwaltungsrat jährlich über die Geschäftsabläufe. Darüber hinaus ist der Direktor verpflichtet, dem Verwaltungsrat unverzüglich über Vorkommnisse zu berichten, die den Geschäftsbetrieb nicht unerheblich beeinträchtigen.

IV. Verwaltungsrat

1. Als Aufsichtsorgan ist ein Verwaltungsrat einzurichten. Er berät und unterstützt die Geschäftsführung.
2. Der Verwaltungsrat besteht aus drei Vertretern des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und einem Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen. Der Vorsitz wird von einem der drei Vertreter des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wahrgenommen. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu benennen.
3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertretungen werden vom Staatsminister oder der Staatsministerin für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt für die Dauer von jeweils fünf Jahren bestellt. Abberufungen und Rücktritte sind möglich. Nach Ablauf der Amtszeit ist die Wiederbestellung möglich.
4. Der Verwaltungsrat bereitet die strategische Ausrichtung und die zu erreichenden Ziele vor. Er trägt dazu bei, dass mittels Leitlinien die Ziele, die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sowie eine wirtschaftliche Haushaltsführung eingehalten werden.
5. Der Verwaltungsrat befasst sich unter Beachtung der fachlichen, rechtlichen und finanziellen Vorgaben insbesondere mit
 - a) dem jährlich vorzulegenden Wirtschaftsplan,
 - b) der Wahl des Abschlussprüfers,
 - c) der Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung,
 - d) der Verwendung des Jahresergebnisses,
 - e) dem Geschäftsverteilungsplan und
 - f) den Angelegenheiten nach Nummer 4.

Er spricht gegenüber dem Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ausschließlich Empfehlungen aus.

6. Der Verwaltungsrat hat das Recht, sich jederzeit vom Direktor Auskunft erteilen sowie die Bücher des SME vorlegen zu lassen.
7. Über wesentliche fachaufsichtliche Maßnahmen ist der Verwaltungsrat zeitnah zu informieren.
8. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

V. Fach- und Dienstaufsicht, Personalangelegenheiten

1. Die Fach- und Dienstaufsicht gemäß § 17 des **Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes** obliegt dem Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Im Rahmen der Fach- und Dienstaufsicht entscheidet das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt insbesondere über
 - a) die Feststellung des jährlich vorzulegenden Wirtschaftsplans,
 - b) die Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers; ein Wechsel des Abschlussprüfers soll nach der Prüfung

- von fünf aufeinanderfolgenden Jahresabschlüssen des SME erfolgen,
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung,
 - d) die Verwendung des Jahresergebnisses, dies ist im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen abzustimmen. Das Verfahren zur Ergebnisverwendung soll bis zum Ende des auf das abgelaufene Geschäftsjahr folgenden Jahres abgeschlossen sein.
2. Der SME bearbeitet alle Personalangelegenheiten mit Ausnahme der in der Zuständigkeitsanordnung des SMS vom 21. Dezember 2010 (nicht veröffentlicht), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2023 (SächsABI. SDr. S. S 306), in der jeweils geltenden Fassung, dem Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vorbehaltenen Aufgaben.
 3. § 17 Absatz 2 und 3 und § 18 des **Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes** sowie Zuständigkeiten und Aufgabenzuweisungen in sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.

VI. Finanz- und Wirtschaftsführung

1. Der SME ist ein kaufmännisch eingerichteter Staatsbetrieb im Sinne des § 74 der **Sächsischen Haushaltsgesetz**, der nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geführt wird.
2. Grundlagen der Wirtschaftsführung sind die Sächsische Haushaltsgesetz, die Erlasse des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Haushalt- und Wirtschaftsführung sowie der Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplan, und der Stellenplan.
3. Der SME erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben Zuführungen aus dem Staatshaushalt nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes. Ein Anspruch auf Übernahme eines Jahresfehlbetrages besteht nicht.
4. Für die Inanspruchnahme von Leistungen erfolgt innerhalb des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt keine Kostenerstattung. Darüber hinaus findet grundsätzlich ein Leistungsausgleich gemäß § 61 Absatz 1 der **Sächsischen Haushaltsgesetz** statt.
5. Der SME verwaltet und bewirtschaftet das zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche bewegliche Vermögen selbst. Die Bewirtschaftung und Instandhaltung der dem SME zugewiesenen Grundstücke, Dienst- und Verwaltungsgebäude (betriebsnotwendiges Anlagevermögen) obliegt dem Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement.

VII. Buchführung, Zahlungsverkehr und Jahresabschluss

1. Der SME hat nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung gemäß § 74 Absatz 1 der **Sächsischen Haushaltsgesetz** zu buchen.
2. Der SME führt eine Betriebsbuchführung (Kosten- und Leistungsrechnung) und stellt eine betriebswirtschaftliche Ergebnissteuerung und -kontrolle mittels Produkthaushalt, Zielvereinbarungen und kennzahlengestütztem Berichtswesen gemäß § 74 Absatz 2 der **Sächsischen Haushaltsgesetz** sicher.
3. Der Zahlungsverkehr wird über eigene Konten abgewickelt.
4. Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bestellt für die jährlichen unvermuteten Prüfungen nach Nummer 18.1 der **Verwaltungsvorschrift zu § 74 der Sächsischen Haushaltsgesetz** den SME-Prüfer. Diese dürfen nicht mit Anordnungs-, Zahlungs- oder Buchführungsaufgaben betraut sein. Für die Prüfung gilt die **Verwaltungsvorschrift zu § 78 der Sächsischen Haushaltsgesetz** mit Ausnahme der Nummern 4 und 6.1.3 zu **§ 78 der Sächsischen Haushaltsgesetz** sinngemäß.
5. Der SME hat unter entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zum Ende des Geschäftsjahres vor Ergebnisverwendung einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung des **Handelsgesetzbuches** zu prüfen (Nummer 13.1, 19 der **Verwaltungsvorschrift zu § 74 der Sächsischen Haushaltsgesetz**).
6. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vorzulegen (Nummer 13.2 der **Verwaltungsvorschrift zu § 74 der Sächsischen Haushaltsgesetz**).
7. Für die Aufstellung und die Prüfung des Jahresabschlusses sowie die Unterrichtung des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und des Sächsischen Rechnungshofs sind die Vorschriften der Sächsischen Haushaltsgesetz, des Dritten Buches des **Handelsgesetzbuches** und die Vorgaben des Freistaates Sachsen anzuwenden.

**VIII.
Außenkrafttreten**

Gleichzeitig tritt die **Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über den Staatsbetrieb Mess- und Eichwesen** vom 10. Juli 2015 (SächsABl. S. 1058), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2023 (SächsABl. SDr. S. S 306), außer Kraft.

**IX.
Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 20. Oktober 2025

Die Staatsministerin für Soziales,
Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping